



GESCHÄFTSORDNUNG DES UVMC

UNION VORARLBERGER MOTORFLIEGERCLUBS

1.) Statuten

Die Satzungen des Vereines UVMC sind in den derzeit gültigen Statuten vom 02.02.2005 verankert. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

2.) Vereinsvorstand / Fachreferenten

Die Namen der Amtsträger werden jeweils in der ersten Mitteilung nach der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

3.) Vereinsbeitrag / Aufnahmegebühr

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vereinsvorstand kalkuliert und von der Vollversammlung beschlossen. Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bis 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, fallen ab dem 31. Tage nach Ausstellungsdatum pro angefangenen Monat 1% Verzugszinsen an. Bei Zahlungsverzug der laufenden Mitgliedsgebühren in der Dauer von 3 Monaten kann der Ausschluss erfolgen.

4.) Fluggebühren

Die Fluggebühren sind der jeweils gültigen Gebührenliste zu entnehmen. Die Verrechnung der Fluggebühren erfolgt monatlich. Die Rechnung wird per E-Mail (auf Wunsch auch per Post) zugestellt und ist binnen 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Anfallende Bankspesen werden in jedem Fall nach verrechnet. Rechnungen für auswärtige Betankungen werden zum aktuellen Treibstoffpreis von LOIH rückvergütet. Der entsprechende Betrag wird nach rechtzeitiger Vorlage bei der Folgerechnung in Abzug gebracht.

5.) Ausbildung / Fluglehrer

Für die Ausbildung ist der Flugschulleiter zuständig. Terminvereinbarungen für Schulung, Einweisung und Überprüfung sind nach Absprache mit dem Flugschulleiter bzw. den Fluglehrern oder dem beauftragten Einweisungspiloten zu treffen.

6.) Berechtigungen / Flugstunden

- Eine Überprüfung ist erforderlich, wenn der Pilot 3 Monate nicht geflogen ist. Es wird dabei an das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Piloten appelliert.
- Die Piloten sind verpflichtet Änderungen ihrer Berechtigungen unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Dauer und Gültigkeit ihres Pilotenscheines in Form einer Kopie regelmäßig und selbstständig zu belegen.

7.) Reservierung

- Ist der Reservierende nicht pünktlich am Platz und verständigt er den Betriebsleiter über die Verzögerung nicht, können andere Fluginteressenten das reservierte Flugzeug benützen. Die Toleranzgrenze liegt bei 15 Minuten.
- ÜBERLANDFLÜGE (Start und nachfolgende Landung nicht am gleichen Platz): Flugzeuge können für Überlandflüge länger als vier Stunden reserviert werden. Bei Überlandflügen müssen in den Monaten Mai bis Ende September pro Tag 2 Flugstunden abgeflogen werden, ansonsten werden 2 Stunden verrechnet. In den Monaten Oktober bis April 1 Stunde. Ausnahmen können beantragt werden. Von einer Verrechnung der 2 Stunden wird nur dann Abstand genommen, wenn die Flugsicherheit nachweislich nicht gewährleistet war; z. B. durch schlechtes Wetter. In einem solchen Fall hat der Pilot den Nachweis zu erbringen, dass keine Sichtflugbedingungen gegeben waren.
- Reservierungen für einen oder mehrere Tage sind möglich. Für Reservierungen ab 3 Tagen ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
- Die Reservierung der Flugzeuge erfolgt über das Internet.
- Wenn der Pilot seine Reservierung nicht in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, diese zu stornieren. Bei verabsäumter Stornierung einer Tagesreservierung werden dem Piloten 2 Flugstunden verrechnet.

8.) Bordbuch / Bordpapiere

- Das Bordbuch ist exakt, sorgfältig und leserlich zu führen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die rechnerisch richtigen Einträge der Gesamtflugzeit und -startzahl zu legen.
- Betankungen und das Nachfüllen von Öl sind im Bordbuch zu vermerken.
- Fehlerhafte oder fehlende Einträge werden zusätzlich verrechnet.
- Die Flugzeugpapiere sind während des Fluges an Bord mitzuführen und nach Beendigung im Aufenthaltsraum auf dem dafür vorgesehenen Platz zu hinterlegen.
- Jeder Pilot hat die jeweiligen bei den Bordpapieren befindlichen Auszüge aus dem Betriebshandbuch zur Kenntnis zu nehmen.

9.) Flugzeugversicherung / Haftung des Piloten / Schadensersatzansprüche

- Die Flugzeuge des UVMC sind haftpflicht- und kaskoversichert. Im Schadensfall hat der verantwortliche Pilot den Selbstbehalt zu bezahlen. Der Selbstbehalt wird zur Hälfte vom Verein übernommen. Diese Regelung entfällt bei grob fahrlässigem Verhalten. Bei Nachweis von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz kann der gesamte Versicherungsschutz entfallen.
- Nach einem Schadensfall wird der Schadensfreibetrag in Höhe von 15% der Versicherungsprämie des beschädigten Flugzeuges einbehalten. Dieser Betrag, dessen Höhe sich nach dem Zeitwert des Flugzeuges errechnet, wird dem verantwortlichen Piloten in Rechnung gestellt.
- Alle Flüge, welche von Mitgliedern mit Flugzeugen des UVMC ausgeführt werden, sind Privatflüge, welche nicht im Rahmen eines Luftfahrtunternehmens durchgeführt werden. Alle Flüge mit Luftfahrzeugen des UVMC sind ausschließlich „nicht gewerbsmäßig“ und dürfen nicht gegen Entgelt durchgeführt werden. Das Mitglied ist somit einverstanden, dass jede Haftung für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit solchen Flügen gegen den Verein oder Halter der Flugzeuge oder gegen ein anderes Mitglied des Vereines oder Verbandes ausgeschlossen ist, soweit solche Ansprüche nicht durch eine abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.
- Das Mitglied verzichtet auf Schadensersatzansprüche aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb, Flugbetrieb und dem Betrieb oder der Benützung von Luftfahrzeugen des Vereines oder Verbandes oder seiner Mitglieder, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verschuldet wurde oder für das Schadensereignis eine Versicherungsdeckung besteht.
- Das Mitglied ist als Führer eines Flugzeuges des UVMC für die von ihm verursachten Sach- und Personenschäden haftbar, soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Seine Verantwortlichkeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeuges und endet mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Flugzeuges an einen Verantwortlichen des Vereines oder an einen anderen Flugzeugführer.
- Der Haftungsausschluss und Verzicht gilt für jedes Mitglied und alle Anspruchsberechtigungen nach ihm. Ansprüche können in jedem Falle nur auf Grund dieser Geschäftsordnung gestellt werden.
- Darüber hinaus behält sich der UVMC das Recht vor, vollen Schadensersatz zu fordern, falls ein Mitglied einen Teil- oder Totalschaden an einem Flugzeug des UVMC herbeiführt und dabei gegen geltende Gesetze oder Verordnungen nachweisbar verstößt, bzw. grob fahrlässig gehandelt hat.

10.) Verzichtserklärung:

Das Mitglied hat mit dem Eintritt in den UVMC zur Kenntnis zu nehmen, dass trotz Sorgfalt der im Rahmen des Flugbetriebes und der Pilotenaus- und Weiterbildung tätigen Personen (Fluglehrer, Warte, Betriebsleiter und sonstige Personen) der Flugsport und die Pilotenausbildung mit Risiken verbunden ist. Das Mitglied verzichtet hiermit, im Falle eines im Zuge der Pilotenaus- und Weiterbildung oder des Flugbetriebes ihm entstandenen Schadens auf jeglichen Ersatzanspruch gegen den Flugsportverein UVMC, dessen Anschlussvereine und die im Rahmen des UVMC tätigen Fluglehrer und Vorstandsmitglieder.

11.) Parken / Abstellen der Flugzeuge

Der Pilot ist verantwortlich, dass das von ihm zuletzt benützte Flugzeug gereinigt und hangariert wird. Das Abstellen im Freien ist nur dann gestattet, wenn der nächstfliegende Pilot bereits am Platz oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist. In diesem Fall ist das Flugzeug entsprechend zu sichern (Rudersperrung und Bremschuh). Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Parken des Flugzeuges entstehen, wird der Pilot haftbar gemacht werden.



12.) Flugzeugreinigung

Die Flugzeugreinigung – innen wie außen – hat unmittelbar nach Beendigung des Fluges zu erfolgen. Wird das Flugzeug mit dem Einverständnis des nachfolgenden Piloten in ungereinigtem Zustand diesem übergeben, muss das Flugzeug von diesem Piloten gereinigt werden.

13.) Stör- und Unfälle

Beim Stör- oder Unfall hat der Pilot die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht einzuhalten. Ist bei einem Stör- oder Unfall ein Flugzeug des UVMC beteiligt, muss der Technikreferent des UVMC verständigt werden.

14.) Flugplatzordnung Hohenems (LOIH)

Die Platzordnung ist einzuhalten. Den Weisungen des Flugplatzbetriebsleiters ist Folge zu leisten.

15.) Lande- und Anfluggebühren auf Flughäfen

Lande- und Anfluggebühren auf auswärtigen Flughäfen oder Flugplätzen sind vom Flugzeugbenutzer sofort an Ort und Stelle zu bezahlen. Diesbezügliche nachträglich eintreffende Rechnungen werden mit EUR 10.– Bearbeitungsgebühr weiter verrechnet.

16.) Disziplinare Maßnahmen

Der Pilot verpflichtet sich, die Geschäftsordnung einzuhalten, die Flugzeuge des UVMC mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung behält sich der Vorstand Sanktionen vor. Derzeit werden pro Anlass EUR 10.- in Rechnung gestellt. (z. B. bei unvollständigen oder falschen Eintragungen im Bordbuch, vernachlässigter Flugzeugreinigung, unsachgemäßem Abstellen des Flugzeuges, verabsäumter Hangarierung des Flugzeuges.)

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

17.) Gültigkeit der Geschäftsordnung

Der Vorstand behält sich vor, diese Geschäftsordnung im Sinne des UVMC und deren Statuten jederzeit anzupassen. In diesem Falle ergeht die neue Fassung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (Email oder Post) jedem Mitglied.

Der Vereinsvorstand
Hohenems, 02.02.2005